

Satzung

des Sportvereins Waldesch 1963 e. V. in der Fassung vom 14. Juni 1963,

zuletzt geändert am Freitag, den 29. Oktober 2021

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 26. April 1963 in Waldesch gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Waldesch 1963 e. V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. und der einzelnen Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes.

Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Waldesch.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Waldesch, Landkreis Mayen-Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gilt jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zur Vereinsjugend zählt jede natürliche Person, von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Satzung

des Sportvereins Waldesch 1963 e. V. in der Fassung vom 14. Juni 1963,

zuletzt geändert am Freitag, den 29. Oktober 2021

In besonderen Einzelfällen können Mitglieder für eine zeitlich befristete Dauer beitragsfrei gestellt werden. Über jeden Einzelfall entscheidet der Kernvorstand gesondert. Die Rechte des Mitglieds bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Kernvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Kernvorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitglieds begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Kernvorstand festgesetzt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Kernvorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Kernvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Satzung

des Sportvereins Waldesch 1963 e. V. in der Fassung vom 14. Juni 1963,

zuletzt geändert am Freitag, den 29. Oktober 2021

§ 7

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird nach Bedarf von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht. Bei der Wahl der Position des Vorstandes Jugendleitung haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

C. Organe des Vereins

§ 10

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Kernvorstand schriftlich, in den Vereinsmedien und durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängекästern. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes Sport den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die dem Kernvorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Kernvorstand zu unterzeichnen.

Satzung

des Sportvereins Waldesch 1963 e. V. in der Fassung vom 14. Juni 1963,

zuletzt geändert am Freitag, den 29. Oktober 2021

§ 13

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Kernvorstandes,
2. Wahl des Kernvorstandes und der Kassenprüfer und
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 14

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird auf Beschluss des Kernvorstandes einberufen. Der Kernvorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.

§ 15

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Kernvorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D. Leitung des Vereins

§ 16

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. Mindestens fünf Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln stimm- und vertretungsberechtigt. Zusammen bilden diese den Kernvorstand, nämlich

- den Vorstand Sport,
- den Vorstand Jugendleitung,
- den Vorstand Finanzen,
- den Vorstand Veranstaltungen und Vereinsleben und
- den Vorstand Verbände und DFBnet.

Zu jedem Vorstandsposten kann im Bedarfsfall ein Stellvertreter berufen werden, der in diesem Fall ebenfalls Mitglied des Kernvorstandes ist. Die jeweiligen Stellvertreter sind ebenfalls stimm- und vertretungsberechtigt.

2. Weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Stimm- und Vertretungsberechtigung (Fachvorstand, hier Beisitzer genannt), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden können. Über die Zahl der Beisitzer und ihren jeweiligen Aufgabenbereich entscheidet der Kernvorstand.

Satzung

des Sportvereins Waldesch 1963 e. V. in der Fassung vom 14. Juni 1963,

zuletzt geändert am Freitag, den 29. Oktober 2021

Der Kernvorstand, der Fachvorstand sowie die Abteilungsleiter und ein Vertreter des Fördervereins Kunstrasen Waldesch e. V. bilden den erweiterten Vorstand.

§ 17

Der Kernvorstand kann sich zu Detailregelungen der Vorstandsarbeit eine Geschäftsordnung geben.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18

Dem Kernvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern und
4. alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden.

§ 19

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Kernvorstandes. In besonders eiligen Fällen ist auch ein einzelnes Mitglied des Kernvorstandes gemeinsam mit dem Vorstand Finanzen berechtigt, die Zustimmung zu eiligen Geldausgaben zu erteilen. Die restlichen Mitglieder des Kernvorstandes sind unverzüglich über die Ausgabe zu unterrichten und deren nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) ist in der nächsten Sitzung des Kernvorstandes einzuholen.

§ 20

Der Vorstand Sport beruft und leitet die Sitzungen des (erweiterten) Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Im Verhinderungsfall kann er von einem, aus der Mitte der restlichen Mitglieder des Kernvorstandes zu bestimmenden, Mitglied des Kernvorstandes vertreten werden. Der (erweiterte) Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Kernvorstandes dies beantragt. Jedes Mitglied des Kernvorstandes hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen und ist berechtigt, in besonderen Fällen auch Mitglieder des Fachvorstandes sowie andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Satzung

des Sportvereins Waldesch 1963 e. V. in der Fassung vom 14. Juni 1963,

zuletzt geändert am Freitag, den 29. Oktober 2021

§ 21

Der Vorstand Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung der restlichen Mitglieder des Kernvorstandes. Der Vorstand Finanzen hat dem Kernvorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 22

Den übrigen Mitgliedern des (erweiterten) Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und etwaigen Regelungen der Geschäftsordnung ergeben.

§ 23

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind (z. B. Jugendausschuss, Fußballausschuss, Frauenausschuss, usw.). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Kernvorstandes.

Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Kernvorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 24

Der Kernvorstand wird durch die Regelungen dieser Satzung ermächtigt, Änderungen an dieser Satzung, die vom Vereinsregister oder dem Finanzamt gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Der Kernvorstand hat die Mitglieder unverzüglich über die Änderungen zu informieren.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 25

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Kernvorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu 50,00 EURO,
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen oder
5. Ausschluss aus dem Verein.

Satzung

des Sportvereins Waldesch 1963 e. V. in der Fassung vom 14. Juni 1963,

zuletzt geändert am Freitag, den 29. Oktober 2021

Der diesbezüglich zu erstellende Bescheid ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

§ 26

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung an die Ortsgemeinde Waldesch, Landkreis Mayen-Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

56323 Waldesch, den 29. Oktober 2021

(Jens Oppenhäuser)

1. Vorsitzender

(Jens Burger)

2. Vorsitzender

(Thomas Sauer)

Geschäftsführer